

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma KS Energiesysteme GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) mit Sitz in 78655 Dunningen-Seedorf plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW auf der Gemarkung Billigheim-Waldmühlbach. Die beiden Windkraftanlagen werden als „WEA 3 und WEA 4 des Windparks Billigheim-Waldmühlbach“ bezeichnet. Mit dem von der Vorhabenträgerin mit Unterlagen vom 17.05.2023 beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll über die Frage, ob der aktuell gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenztal „Teilfortschreibung zur Ausweisung von Standortbereichen für Windkraftanlagen“ sowie landes- und regionalplanerische Festlegungen der Genehmigungsfähigkeit der zwei geplanten Anlagenstandorte (WEA 3 + WEA 4) entgegenstehen, abschließend entschieden werden.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Ziffer 1.6.2, Spalte c, Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Dies gilt auch für das Vorbescheidsverfahren.

Für das Vorhaben war aufgrund des Vorliegens einer Windfarm mit den Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 des Windparks Billigheim-Waldmühlbach gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 sowie Ziff. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass mit WEA 3 eine der beantragten Windkraftanlagen in der weiteren Schutzzone (Zone III+IIIA) des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Seebrunnenquelle der Gemeinde Roigheim (125.064) liegt. Somit befindet diese sich in einem Gebiet mit besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. In Bezug auf andere Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist jedoch nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit und Schutzziele des Wasserschutzgebiets unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses haben kann. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen und der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminde-

rungsmaßnahmen, die auch im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens als Nebenbestimmungen festzulegen sind, sind von dem Gesamtvorhaben ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann daher nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG ist daher für das beantragte Vorhaben im Rahmen des Vorbescheidverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 04.10.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-

BERICHTIGUNGSVERMERK

Mosbach, 14.10.2024

Die am 04.10.2024 hochgeladene Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG enthielt eine fehlerhafte Datumsangabe. Der Antrag auf Vorbescheid wurde seitens der KS Energiesysteme GmbH & Co. KG nicht mit Unterlagen vom 17.05.2024, sondern mit Unterlagen vom 17.05.2023 gestellt. Daher wurde die Bekanntgabe dahingehend berichtigt und am 14.10.2024 inklusive dieses Vermerks im UVP-Portal ersetzend eingestellt.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- Untere Immissionsschutzbehörde -